



**Korrigierte Fassung der
Landesregierung vom 20.09.2023**

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Dauer von Disziplinarverfahren

1. Wie viele Disziplinarverfahren wurden in der Zeit vom 01.01.2020 bis 30.06.2023 gegen Polizeibeamtinnen und –Beamte geführt? (Bitte nach Polizeidirektionen aufschlüsseln)

Antwort:

In dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2023 wurden folgende Disziplinarverfahren eingeleitet.

	2020	2021	2022	2023
LKA	2	5	2	2
LPA	3	0	4	1
PD AFB	10	12	8	6
PD FL	2	12	5	2
PD HL	9	10	7	6
PD IZ	3	3	2	2
PD KI	8	6	5	3
PD NMS	5	3	1	1
PD RZ	6	1	5	7
PD SE	6	7	7	3
Summe	54	59	46	33

2. In wie vielen Fällen waren die Disziplinarverfahren gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 LDG wegen des Zusammentreffens von Straf- und Disziplinarverfahren ausgesetzt?

Antwort:

Für die Beantwortung der Fragestellung besteht keine Recherchemöglichkeit. Es bedarf der Auswertung jedes Einzelfalls durch Einsichtnahme in die Disziplinarakte als Bestandteil der Personalakte, was innerhalb der Fristsetzung der Beantwortung nicht möglich ist.

3. Welche Folgen hat die Einleitung eines Disziplinarverfahrens für die Betroffenen?

Antwort:

Gemäß Rechtsprechung und konkretisiert in der Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) des Landes Schleswig-Holstein - Landespolizeiamt - und dem Hauptpersonalrat der Polizei (HPR) vom 01.09.2022 werden Beamte für die Dauer eines gegen sie geführten Disziplinarverfahrens wegen der damit begründeten Zweifel an ihrer Eignung aus einem Auswahlverfahren um einen förderlichen Dienstposten ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht ein Hemmnis für Beförderungen.

4. Wie lange dauerte in dem o.g. Zeitraum im Durchschnitt die Durchführung des Disziplinarverfahrens von der Einleitung bis zur Entscheidung?

Antwort:

Eine durchschnittliche Verfahrensdauer lässt sich bei Disziplinarverfahren mit Blick auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen in Quantität und Qualität erhobener Vorwürfe nicht bilden.

Im Falle des Zusammentreffens von Straf- und Disziplinarverfahren besteht im Fall der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23 Absatz 1 Satz 1 LDG eine zeitliche Abhängigkeit bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Bereits hierbei lässt sich keine durchschnittliche Dauer angeben.

Darüber hinaus hängen die reinen disziplinarischen Ermittlungen vom Umfang der Beweisführung, möglicher Beweisanträge sowie der Ausschöpfung gesetzlicher Fristen durch die Betroffenen ab.

Bei einfach gelagerten Sachverhalten ohne Aussetzungsgrund und einfach gelagerter Beweisführung beträgt die Verfahrensdauer durchschnittlich sechs Monate.

5. Plant die Landesregierung Maßnahmen zur Beschleunigung der Erledigung von Disziplinarverfahren? Wenn ja, welche?

Antwort:

Das MIKWS plant eine Reform des Landesdisziplinargesetzes. Darin werden Möglichkeiten zur Beschleunigung von Verfahrensabläufen in Disziplinarverfahren geprüft.